

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 005/2023/10 Status: öffentlich

Einreicher: Büro des Rates/
Datum: 14.02.2023

Gegenstand: Entscheiden über das Vorliegen eines wichtigen Grunde zur Ablehnung

ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß § 18 SächsGemO

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsstatus |
|--------------------|------------|-----------------|
| Stadtrat | 28.02.2023 | öffentlich |
| Abstimmung: dafür: | dagegen: | Enthaltungen: |

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema stellt fest/stellt nicht fest, dass bei Herrn Daniel Hartmann (WABS) ein wichtiger Grund gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO zur Ablehnung des Ehrenamtes als sachkundiger Einwohner der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema vorliegt.

rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO); Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema Geschäftsordnung für Stadtrat, Ausschüsse und Ortschaftsräte in Aue-Bad Schlema, jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Sachverhalt:

Aus wichtigem Grund kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Person

- 1. älter als 65 Jahre ist,
- 2. anhaltend krank ist,
- 3. zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,
- 4. durch Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
- 5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

Mit Schreiben vom 13.02.2023 informierte die Fraktionsvorsitzende WABS, Frau Bochmann, zur geplanten Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit des Herrn Hartmann als sachkundiger Einwohner im Verwaltungsausschuss aus gesundheitlichen Gründen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes liegt beim Stadtrat. Bei § 18 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO sollte eine Abwägung zwischen öffentlichem Interesse einerseits und dem Interesse des Betroffenen anhand des Maßstabes der Zumutbarkeit erfolgen.

Kohl Oberbürgermeister Anlage Antrag Neubesetzung